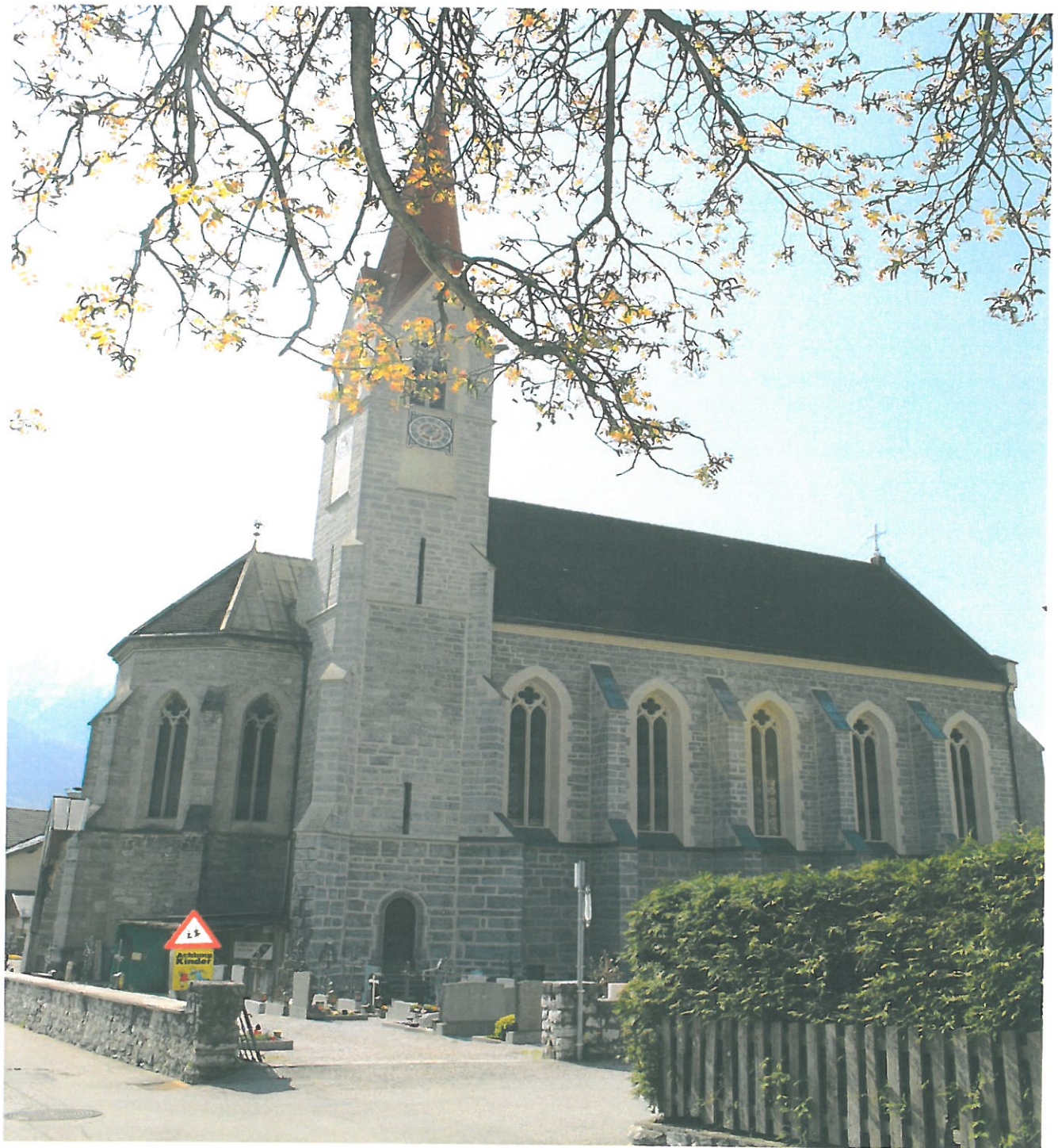




FRIEDHOFSORDNUNG PFARRKIRCHE ZUM HL. HERZEN JESU IN STANS

DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE STANS ERSUCHT DIE
NUTZUNGSBERECHTIGTEN DIE FRIEDHOFSORDNUNG ZU BEACHTEN!

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 13/2015, sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl.Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl.Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 81/2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stans in seiner Sitzung vom 24.10.2016 folgende Friedhofsordnung für den

Friedhof bei der Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans

beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof bei der röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans ist im Alleineigentum der Kirche. Über die Nutzung des Friedhofs liegt ein Pachtvertrag vom 01.12.2000 mit der Kirche vor.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung für den Friedhof und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Stans (Friedhofsverwaltung).
- 2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigter mit folgenden Daten zu führen:

- Angabe des Grabplatzes (vergebene Grabnummer)
- Zu- und Vorname sowie Adresse des Benützungsberechtigten
- sämtliche Beisetzungen unter Angabe des Verstorbenen mit
- Zu- und Vorname, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten
- jede Änderung in der Ausübung des Benützungsrechtes
- Angabe aller Um- und Tieferbettungen
- sonstige im Interesse einer geordneten Friedhofsverwaltung gelegenen Daten.

§ 3

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Verstorbenen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten und nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt werden;

- b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden;
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte zustand.
- 2) Die Zulassung sonstiger Verstorbener bedarf einer besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters. Hierbei ist insbesondere auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu.

Ausgenommen Benützungsberechtigte, die besondere Dienste um die Kirche geleistet haben, wie etwa der Spender des Kirchengrundstücks, Mesner, od. Organist, sowie deren Ehegatten, eingetragenen Partnern und Nachkommen ersten Grades kommt ein Belegerecht an den Arkadengräbern zu.

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund eines von dieser Verwaltung ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden. Jede Beisetzung bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 6

- 1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Friedhofes abträglich ist.
- 2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet:
- a) das Spielen und Lärmen;
 - b) das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunde);
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne entsprechende Genehmigung;
 - d) das Plakatieren, das Verteilen von Druckschriften jeder Art;

- e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
 - f) das Sammeln von Spenden;
 - g) das Wegwerfen von Abfällen oder das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze bzw. Behältnisse;
 - h) die Verwendung von Materialien und Gegenstände, die nicht der Würde des Platzes entsprechen. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Materialien und Gegenstände auch ohne Rücksprache mit den Grabbenützungsberechtigten zu entfernen;
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Abs.2 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
 - 4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
 - 5) die Wasserentnahme darf nur aus dem dafür vorgesehenen Brunnen erfolgen.

§ 7

- 1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden unter vorhergehender Anzeige bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- 2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die Friedhofsverwaltung kann insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.
- 4) Für die Inanspruchnahme von Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung des Benützungsberechtigten. Die Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung über deren Verlangen nachzuweisen.
- 5) Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern; sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum.
- 6) Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnengräber
- d) Grüfte
- e) Arkadengräber

1) Einzelgräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz vorsehen.

2) Doppelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze nebeneinander vereinigen.

3) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Die Urnengräber werden eingeteilt in:

a) Urnennischen – das sind in eine Wand eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

b) Urnenerdgräber – das sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

4) Grüfte sind ausgemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Urnen bestimmt sind

5) Arkadengräber sind Grabplätze an der Friedhofsmauer

§ 9

Die Gestaltungsfläche darf nicht ausgeweitet werden. Eine Änderung der Gestaltungsfläche hat folgende Ausmaße aufzuweisen:

	<i>Gestaltungsfläche</i>
Einzelgräber: Länge 2,00 m	1,20 m
Breite 0,90 m	0,90 m
Doppelgräber: Länge 2,00 m	1,20 m
Breite 1,50 m	1,50 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ohne Zustimmung des Bürgermeisters unzulässig.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten und
 - c) mit Bewilligung der Friedhofsbehörde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Bürgermeister.
- 5) In Grabstätten können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und eingetragene Partner
 - b) Verwandte in auf und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
 - c) Ehegatten und eingetragene Partner der unter b) genannten Personen.
- 6) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht für Einzel- und Doppelgrab sowie für das Urnengrab beträgt jeweils 10 Jahre.
- 2) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können über Antrag des Benützungsberechtigten gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr auf die Dauer von 10 Jahre verlängert werden.
- 3) Ein Jahr vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, ist der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer bekanntzugeben. Dies hat zu erfolgen durch
 - schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch
 - Anbringung eines Anschlages an der Bekanntmachungstafel im Gemeindeamt.

- 4) Für die Verlängerung ist zwei Monate nach Erhalt der Mitteilung bzw. Anschlag gem. Pkt. 3) vom Benützungsberechtigten beim Gemeindeamt (Friedhofverwaltung) anzusuchen.
- 5) Nach Erlöschung des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.
- 6) Die Auflassung einer Grabstätte vor Ablauf der Benützungsdauer erfolgt nur mit schriftlicher Erklärung des Benützungsberechtigten. Bei einer solchen Auflassung entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.
- 7) Das Grabmal samt Grabeinfassung ist vom Benützungsberechtigten zu entsorgen.

§ 12

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten der Friedhofverwaltung namhaft zu machen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem mit höherem Alter.

§ 13

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf der Zeit, für die eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen, und
 - c) sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wird.
 - d) bei Arkadengräbern, wenn kein direkter Nachkomme die Grabstätte übernehmen kann.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- 3) Bei einer Maßnahme nach Abs. 1c können aus dem Recht auf Benützung einer Grabstätte keinerlei Einwände erhoben werden und keine Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.
- 4) Urnen und Aschebehältnisse sind nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und Auflassung der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung in einer Sammelgrabstätte würdig beizusetzen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jedes Einzel- und Doppelgrab ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.
- 3) Die Grabumrandungen sind vom Benützungsberechtigten im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
- 4) Bei Neuerrichtung eines Grabzeichens sind folgende Maße einzuhalten:

Einzelgrab	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuz	1,80m	0,90 m	-----
Sockel	0,20 m	0,90 m	0,20 m
b) Grabstein	1,00 m	0,90 m	0,20 m
Sockel	0,20 m	0,90 m	0,20 m
c) Findling	1,00 m	0,90 m	0,30 m
Doppelgrab	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuz	1,80m	1,50 m	-----
Sockel	0,20 m	1,50 m	0,20 m
b) Grabstein	1,00 m	1,50 m	0,20 m
Sockel	0,20 m	1,50 m	0,20 m
c) Findling	1,20 m	1,50 m	0,30 m

- 5) Der Grabsockel ist so zu fundamentieren, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- 6) Urnennischen werden nur im Friedhof bei der Laurentius Kirche bereitgestellt.

§ 15

1) Im Sinne des § 16 bedarf einer Bewilligung des Bürgermeisters:

- a) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen abweichend von §15 wie etwa Grüfte.
- b) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales

oder einer sonstigen baulichen Anlage sind eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung , aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Um die Bewilligung ist rechtzeitig anzusuchen.

3) Die Aufstellung eines Grabmales darf erst nach Erteilung der Bewilligung erfolgen.

4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Benützungsberechtigten der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 16

1) Die Grabmäler müssen auf Kosten des Benützungsberechtigten dauerhaft erstellt und fundamentiert werden. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Benützungsberechtigte verantwortlich. Dieser haftet für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmale bzw. Herabfallen von Teilen derselben verursacht werden.

2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabumrandung erfolgen. Benachbarte Gräbstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3) Verwelkte Blumen sind zu entfernen und in die hierfür bereitgestellten Sammelboxen zu entsorgen.

4) Den abfallwirtschaftlichen Anforderungen entsprechend sind:

- a) kompostierbare Abfälle im Friedhofsbereich von den Grabbesuchern in der dafür vorgesehenen Sammelbox zu sammeln. Dazu gehören vor allem Erde, Laub, Kränze und Gestecke ohne Kunstblumen und Drahtgeflecht, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Topf, Zweige.
- b) Glas, Papier/Kartonagen, Metall, Kunststoffe und Verbundmaterial sind entsprechend den allgemeinen Trennungsregeln zu entsorgen, wobei Kunststoffhüllen von Grabkerzen in den eigens dafür aufgestellten Behälter zu werfen sind.

- 5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten vom Benützungsberechtigten zu räumen. Das Grabmal, die Grabumrandung und alle sonstigen Teile sind nachweislich auf Kosten des Benützungsberechtigten zu entsorgen.
- 6) Kommen die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung zur Erhaltung des Grabes im Rahmen der bestehenden Vorschriften nicht nach, so sind sie schriftlich nachweislich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so kann die Gemeinde Stans die Arbeiten auf Kosten der Verfügungsberechtigten durchführen oder durchführen lassen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 17

- 1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- 2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf nur durch die von der Gemeinde Stans Beauftragten erfolgen. Von diesen sind die Gräber sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 18

- 1) Die Beisetzung wird von den Bestattungsunternehmen besorgt und hat in würdiger Form zu erfolgen.
- 2) Das Recht der in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, bei den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, bleibt unbenommen. Auch staatlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften dürfen von den Feierlichkeiten nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, ihre religiösen Rituale sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
- 3) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

§ 19

In Einzelgräbern sind bei einer Tieflegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig. In Doppelgräbern sind bei zwei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.

§ 21

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegung mindestens 2,20 m zu betragen.
- 2) Die Erstbelegung eines Grabes muss eine Tieflegung sein.
- 3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in den Urnennischen als auch Einzel- oder Doppelgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen.

Urnennischen stehen nur im Friedhof bei der Laurentiuskirche bereit.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz).

VII. Leichenhalle

§ 23

Die Leichenkapelle beim Pfarrkirchenfriedhof dient der Aufbahrung Verstorbener.

- 1) Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
- 2) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg oder in einer verschlossenen Urne zu erfolgen. Der Sarg bzw. die Urne darf nur über sanitätspolizeiliche Anordnung (Sprengelarzt) geöffnet werden.
- 3) Das Verbringen der Leiche in die Leichenkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 2.000,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätsdienstes mit Geldstrafen bis zu € 218,-- geahndet.

X. Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Die Gemeinde Stans haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung der Pfarrkirche zum Hl. Herzen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber



AN DER AMTSTAFEL DER GEMEINDE STANS UND

AN DER DIGITALEN AMTSTAFEL: WWW.STANS.TIROL.GV.AT

KUNDGEMACHT AM: 27.10.2016

ABZUNEHMEN AM: 10.11.2016

ABGENOMMEN AM: 11.11.2016